

Informationen zur Rechtsantragsstelle

–Zwangsvollstreckungsabteilung (Mobiliarvollstreckung)–

1. Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Individuelle Terminvereinbarungen sind ggf. möglich.	

Bitte beachten Sie, dass Publikumsverkehr grundsätzlich lediglich innerhalb der Sprechzeiten stattfindet.

2. Zuständigkeiten und Aufgaben:

Die Rechtsantragsstelle ist unter anderem zuständig für folgende Anträge:

- Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- Anträge zum P-Konto nach §850k ZPO
- sonstige Folgeanträge zu einer Vollstreckungsmaßnahme (z.B. sofortige Beschwerde)
- Vollstreckungs- und Räumungsschutz nach §765a ZPO
- Erinnerung gegen eine Vollstreckungsmaßnahme nach §766 ZPO
- Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung

Die Rechtsantragsstelle ist beispielsweise für folgende rechtlichen Angelegenheiten ***nicht*** zuständig:

- Zivilverfahren (Fürther Straße 110)
- Beratungshilfe (Fürther Straße 110)
- Mahnsachen (zentrales Mahngericht Coburg)

Bitte beachten Sie hierbei, dass eine Antragsaufnahme nur für Vollstreckungsmaßnahmen eines Vollstreckungsgerichts bzw. eines Gerichtsvollziehers erfolgt.

Folgeanträge zu Vollstreckungshandlungen anderer Behörden, z.B. des Zentralfinanzamtes, des Kassen- oder Steueramtes, die aufgrund gesetzlicher Ermächtigung selbständig die Zwangsvollstreckung betreiben, sind bei der jeweiligen Behörde direkt zu stellen.

Die Rechtsantragsstelle nimmt zudem keine Rechtsberatung vor!

3. Organisation der Rechtsantragsstelle:

Bitte erscheinen Sie **rechtzeitig**, da eine Antragsaufnahme durch die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts regelmäßig nur während der Sprechzeiten erfolgt. Planen Sie bitte den Zeitaufwand für eine evtl. Antragsaufnahme bereits mit ein.

4. Notwendige Unterlagen:

Zur Antragsaufnahme sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Bitte **informieren** Sie sich ggf. vorab, welche Unterlagen erforderlich sind, da andernfalls ggf. eine Antragsaufnahme nicht erfolgen kann.

Zudem müssen Sie sich bei Antragsaufnahme durch ein entsprechendes Ausweisdokument ausweisen und im Falle der Vorsprache für eine dritte Person eine schriftliche Vollmacht vorlegen.